

# **Hamburger Forum Brustmedizin e.V.**

## **§ 1 Name des Vereins**

Der Name des Vereins lautet :

**„Hamburger Forum Brustmedizin e.V.“**

## **§ 2 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Ziele des Vereins**

Das Hamburger Forum Brustmedizin e.V. verfolgt die Aufgabe, interdisziplinär Frauenärzte, Plastische Chirurgen, Radiologen, Pathologen, Onkologen und Psychologen medizinisch und theoretisch in Diagnostik und Therapie bei der Erkrankung der weiblichen Brustdrüse zusammenzuführen. Ziel ist eine optimale Versorgung der Patientinnen durch niedergelassene Vertragsärzte.

Das Hamburger Forum Brustmedizin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Dieser Zweck soll durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

- Wissenschaftliche Fortbildung der Hamburger Vertragsärzte,
- Organisation interdisziplinärer Kongresse,
- Unterstützung kooperativer interdisziplinärer Studien zur wissenschaftlichen Vertiefung der Kenntnisse in Diagnostik und Therapie von Brusterkrankungen,
- Unterstützung der Selbsthilfegruppen von Brustkrebspatientinnen,
- Unterstützung der Aufklärungsarbeit über notwendige Früherkennungsuntersuchungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein umfaßt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Wer ordentliches Mitglied werden will richtet seinen Antrag an der Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht für alle von dem Verein eingerichteten Ämter.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Gesellschaft in der Verfolgung ihrer Ziele unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht. Die Beitragszahlung erfolgt nach eigenem Ermessen. Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und muß von dieser mit Dreiviertelmehrheit gebilligt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und muß ohne gesonderte Aufforderung im ersten Quartal des Kalenderjahres oder beim Eintritt in den Verein eingezahlt werden.

Die Mitgliedschaft endet :

- a. durch den Tod des Mitgliedes.
- b. durch Austritt zum Schluß des Kalenderjahres. Der Austritt muß mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- c. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- d. durch Ausschluß auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Antrag muß von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gebilligt werden, schriftliche Abstimmung ist möglich.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **I. Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er setzt sich zusammen aus :

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenführer
- e. weiteren Vorstandsmitgliedern (Gründungsmitgliedern)

1. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorsitzende des Vereins und dessen Stellvertreter haben die Aufgabe die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.

3. Der Schriftführer führt über alle Beratungen und Handlungen des Vorstandes sowie über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung Protokoll. Er besorgt den Schriftverkehr der Gesellschaft, führt die Anschriftenliste der Mitglieder und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

4. Der Kassenführer verwaltet die Geldmittel und das Vermögen des Vereins und gibt den Mitgliedern jährlich einen detaillierten Kassenbericht sowie einen Überblick über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des nächsten festzusetzenden Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder vor.

5. Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in diese Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzendem oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens noch drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise in seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Der Vorstand leitet sämtliche inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist auch für den Erlaß allgemeiner Richtlinien zur Vorbereitung von wissenschaftlichen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zuständig.

8. Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen zu treffen, um den Verein an Ausschüssen oder Einrichtungen zu beteiligen, die mit seinen Zielen im Einklang stehen. Er kann Mitglieder in solche

Ausschüsse oder Einrichtungen entsenden. Das entsandte Mitglied hat dem Vorstand laufend zu berichten. In Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren.

9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in direkter geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlgänge nach dem Modus des zweiten Wahlgangs. Bewirbt sich nur ein Kandidat um einen Vorstandssitz, so ist eine Wahl durch Handzeichen möglich, sofern die Mehrheit in der Mitgliederversammlung diesem Verfahren zustimmt.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

10. Falls aus besonderen Gründen trotz Ablaufs der Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes ein Nachfolger noch nicht bestellt werden konnte oder der bestellte Nachfolger das Amt noch nicht übernehmen kann, verlängert sich automatisch die Dauer der Amtsausübung des bisherigen Vorstandsmitgliedes, bis ein Nachfolger das Amt übernehmen kann. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied der Gesellschaft kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

## **II. Mitgliederversammlung**

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Abgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich eingeladen.

2.) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Sie ist zuständig für :

- a. Festlegung der Arbeitsrichtlinien des Vereins
- b. Wahl des Vorstandes,
- c. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden des Vereins und Entlastung der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
- d. Entlastung des Kassenführers nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f. Änderung der Satzung,
- g. Erwerb und Veräußerung von Vermögen,
- h. Entscheidungen in berufsständischen Angelegenheiten,
- i. Auflösung des Vereins.

3.) Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes ist an die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das betreffende Jahr gebunden.

4.) In der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins den Vorsitz. Er erstattet der Versammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Kassenführer erstattet den Kassenbericht und gibt eine Übersicht über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

Die Versammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr. Diese prüfen die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen und erstatten darüber den Mitgliedern Bericht. Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen wird über die Entlastung des Kassenführers beschlossen.

5.) Das vom Schriftführer zu verfassende Protokoll der Mitgliederversammlung muß außer von ihm auch vom Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet und bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand des Vereins aus begründetem Anlaß einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwanzig Mitglieder oder wenigstens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnung verlangen. Für Form und Frist der Ladung gilt Ziffer 1 Satz 3.

### **III. Wissenschaftlicher Beirat**

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat gründen. Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist die Beratung des Vorstandes.

### **§ 6 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung einschließlich der Ziele des Vereins kann nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn dieser als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und der Antrag den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben worden ist. Der Vorsitzende ist verpflichtet, einen Antrag auf Satzungsänderung der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, wenn dieser von mindestens zwanzig Mitgliedern eingebracht worden ist und acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen ist.

### **§ 7 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt gleichzeitig die Liquidatoren nach dem unter § 5 I. 10. dargestellten Wahlverfahren und weist die Liquidatoren an, welche Körperschaft im Sinne der folgenden Ziff. 3 das Liquidations-Endvermögen übertragen werden soll unter der Voraussetzung, daß das zuständige Finanzamt der beabsichtigten Vermögensübertragung zugestimmt hat.
- 3.) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen satzungsmäßigen Zwecke ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins auf eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage zu übertragen, daß die Mittel für die malignen Erkrankungen der weiblichen Brustdrüse in Forschung, Lehre und in der praktischen Anwendung verwendet werden.

### **§ 8**

Der Gerichtsstand für den Verein ist Hamburg. Der Verein wurde am 4.6.96 unter der Nummer 14885 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.